



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart**

Planfeststellungsbeschluss

für

**den Neubau einer Eisenbahnüberführung
bei Bahn-Km 17,7+26 und die Änderung ei-
nes Bahnübergangs (von Bahn-km 17,7+48
nach 17,5+85)**

in

Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen

Az.: RPS24-3820-101

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
A. Tenor	1
I. Grundentscheidung	1
II. Konzentrationswirkung	1
III. Planunterlagen	1
IV. Nebenbestimmungen	8
V. Hinweise:.....	24
VI. Zurückweisung von Einwendungen.....	26
VII. Kostenentscheidung	26
B. Begründung	28
I. Beschreibung des Vorhabens.....	28
II. Zuständigkeit und Verfahren.....	30
III. Rechtliche Würdigung.....	33
1. Planrechtfertigung.....	33
2. Alternativen und Optimierungsvarianten	35
3. Dimensionierung.....	37
4. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen.....	38
4.1. Immissionsschutz	38
4.1.1. Betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen	38
4.1.2. Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen	38

4.2. Natur und Landschaft	39
4.2.1. Schutzgebiete und geschützte Biotope	39
4.2.2. Artenschutz	39
4.2.3. Wiederherstellungsverordnung	46
4.3. Forstwirtschaft.....	47
4.4. Landwirtschaft, landwirtschaftliches Wegenetz	47
4.5. Wasserwirtschaft	48
4.6. Bodenschutz, Altlastenschutz.....	49
4.7. Kommunale Belange	50
4.8. Verkehr	51
4.9. Klima	51
4.10. Öffentliche Sicherheit.....	53
4.11. Landesplanung und Raumordnung.....	54
4.12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen.....	54
4.13. Denkmalschutz	54
4.14. Arbeitsschutz	54
4.15. Private Rechte, insbesondere Eigentum	55
IV. Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....	57
V. Begründung der Kostenentscheidung.....	58
C. Rechtsbehelfsbelehrung	59

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BOS-Funk	Bundesweit einheitlicher digitaler Sprech- und Datenfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs	Drucksachen des Bundesrates
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BaustellV	Baustellenverordnung
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung
BSK	Bodenschutzkonzept

Abkürzung	Beschreibung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dB (A)	Dezibel (A-Bewertung)
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DIN 4150 Teil 2	DIN Norm 4150 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (Juni 1999)“
DIN 4150 Teil 3	DIN Norm 4150 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen (Dezember 2016)“
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahnbetriebsordnung
EkrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
etc.	et cetera
ff.	Fortfolgend
FCS-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG/EkrG-ZuStVO	Fernstraßengesetz / Eisenbahnkreuzungsgesetz Zuständigkeitsverordnung
GES	Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen e.V.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GÖG	Gruppe für ökologische Gutachten GmbH
GOK	Geländeoberkante
GOP	Grünordnungsplan
Hs.	Halbsatz
ggf.	gegebenenfalls
IO	Immissionsort
i.V.m.	in Verbindung mit
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Abkürzung	Beschreibung
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LGebG	Landesgebührengesetz Baden-Württemberg
LRA	Landratsamt
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
m.w.N.	Mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
Ob Ri NE	Oberbau Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
St. Rsp.	Ständige Rechtsprechung
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998
u.a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VVS	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WEG	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WVO	VO (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der VO (EU) 2022/869
z.B.	zum Beispiel

A. Tenor

Auf Antrag der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) vom 19.12.2023 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 18 AEG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG und §§ 1 ff. UVPG jeweils in der derzeit gültigen Fassung für das Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I. Grundentscheidung

Der Plan für den Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 17,7+26 und die Änderung eines Bahnübergangs (von Bahn-km 17,7+48 nach 17,5+85) der Bahnstrecke 9486 in Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen mit den erforderlichen Folgemaßnahmen einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IV. **festgestellt**.

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 LVwVfG).

III. Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende Unterlagen:

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Bahn-Km 17,7+26 und die Änderung eines Bahnübergangs (von Bahn-km 17,7+48 nach 17,5+85) in Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen

Unterlage-Nr.	Beschreibung	Datum
00.00a	Deckblatt Inhalt Antrag	
00.01	Deckblatt Anhang	
00.03	Ordnerübersicht	
01	Erläuterungsbericht Registerblatt	
01.10	Erläuterungsbericht	04.12.2023
01.20	Anlage Stellungnahme Ministerium	06.08.2021
02.00	Bauwerksverzeichnis Registerdeckblatt	
02.10	Bauwerksverzeichnis	04.12.2023
03.00	Übersichtskarte Registerdeckblatt	
03.10	Übersichtskarte	04.12.2023
04.00	Kreuzungsplan Registerdeckblatt	
04.10	Kreuzungsplan	04.12.2023
05.00	Markierungs- und Beschilderungsplan Registerdeckblatt	
05.10	Markierungs- und Beschilderungsplan	04.12.2023
06.00	Leitungsplan Registerdeckblatt	
06.10	Leitungsplan	04.12.2023
07.00	Grunderwerbsverzeichnis Register- deckblatt	
07.00a	Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis	
07.10	Grunderwerbsverzeichnis	04.12.2023
08.00	Grunderwerbsplan Registerdeckblatt	
08.10	Grunderwerbsplan	04.12.2023
09.00	Sichtflächenplan Registerdeckblatt	
09.10	Sichtflächenplan	04.12.2023
10.00	Schnitte Registerdeckblatt	
10.10	Regelprofil BÜ	04.12.2023

Unterlage-Nr.	Beschreibung	Datum
10.20	Schnitte Ansicht Brückenbauwerk	04.12.2023
11.00	Kampfmittelauswertung Registerdeckblatt	
11.01	Luftbildauswertung-Kampfmittel	20.08.2019
12.00	<p>Nachrichtlich:</p> <p>Bebauungsplanunterlagen OU Heimerdingen</p> <p>B-Plan Registerdeckblatt</p> <p>Begründung</p> <p>GOP Erläuterungstext</p> <p>GOP Teilplan 1</p> <p>GOP Teilplan 2</p> <p>GOP Teilplan 3</p> <p>GOP Teilplan 4</p> <p>GOP Übersichtsplan</p> <p>Planteil Teilplan 1</p> <p>Planteil Teilplan 2</p> <p>Planteil Teilplan 3</p> <p>Planteil Teilplan 4</p> <p>Planteil Teilplan 5</p> <p>Planteil Übersichtsplan</p> <p>Textteil</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Zusammenfassende Erklärung</p> <p>HD Ergänzungen und Anpassungen</p> <p>HDG Geologisches Trassengutachten</p> <p>HDG Gründungsgutachten Bauwerk1</p>	

Unterlage-Nr.	Beschreibung	Datum
	<p>HDG Gründungsgutachten Bauwerk 2</p> <p>HDG Oberbaubeprobung K1653 Rutesheimer Str</p> <p>HDG Oberbaubeprobung L1177 Feuerbacher Str.</p> <p>HDG Oberbaubeprobung L1177 Weissacher Str</p> <p>OU Heimerdingen Feststellungsentwurf:</p> <p>00 Inhaltsverzeichnis</p> <p>00 Ordnerrücken</p> <p>01 Erläuterungsbericht</p> <p>01a UVP Bericht</p> <p>02.1 Übersichtskarte</p> <p>03.1 Übersichtslageplan</p> <p>04.1 Übersichtshöhenplan</p> <p>05.1 Lageplan</p> <p>05.2 Lageplan</p> <p>05.3 Lageplan</p> <p>05.4 Lageplan</p> <p>06.1.1 Höhenplan Ortsumfahrung</p> <p>06.1.2 Höhenplan Ortsumfahrung</p> <p>06.13 Höhenplan Ortsumfahrung</p> <p>06.2 Höhenplan Anschluss Forstweg</p> <p>06.3 Höhenplan Querung Strohgäu-bahn</p> <p>06.4 Höhenplan Querung FW Flst. 365</p> <p>06.5 Höhenplan KK1653 Rutesheimer Str.</p> <p>06.6 Höhenplan Querung Höfinger Weg</p>	

Unterlage-Nr.	Beschreibung	Datum
	06.7 Höhenplan Anschluss Höfinger Weg	
	06.8 Höhenplan L1177 Feuerbacher Str.	
	07.1 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	
	08.1 Sedimentationsanlage	
	08.2 Muldenversickerung	
	08.3 Laichgewässer	
	09.1.1.0 Maßnahmenübersicht	
	09.2.1.1 Maßnahmenplan	
	09.2.1.2 Maßnahmenplan	
	09.2.1.3 Maßnahmenplan	
	09.2.1.4 Maßnahmenplan	
	09.3 Maßnahmenblätter	
	09.4 vergl Gegenüberstellung Konflikte Maßnahmen	
	10.1 Grunderwerbsplan	
	10.2 Grunderwerbsplan	
	10.3 Grunderwerbsplan	
	10.4 Grunderwerbsplan	
	10.5. Grunderwerbsplan	
	10.6 Grunderwerbsplan	
	10.7 Grunderwerbsplan	
	10.8 Grunderwerbsverzeichnis	
	10.8 Grunderwerbsverzeichnis ohne Eigentümer	
	11 Regelungsverzeichnis	
	12 Widmung Umstufung Einziehung	

Unterlage-Nr.	Beschreibung	Datum
	13 Kostenermittlung	
	14.1 Ermittlung der Belastungsklassen	
	14.2 Regelquerschnitte	
	14.3 Querprofile Auffüllung	
	15 Bauwerke	
	16.1.1 Detailplan Kreisverkehrsplatz Rutesheimer Str.	
	16.1.2 Detailplan Einmündung Höfinger Str.	
	16.1.3 Detailplan Kreisverkehrsplatz Feuerbacher Str.	
	17.1 Geräuschimmissionsprognose	
	17.2 Nachtrag zur Geräuschimmissionsprognose	
	18.1 Bemessung der Straßenentwässerungskanäle	
	18.2 Bemessung der Sedimentationsanlage	
	18.3 Bemessung der Versickerungsanlage	
	19.1 LBP Erläuterungsbericht	
	19.2 LBP Bestands- u. Konfliktplan	
	19.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	
	19.3.2 Ergänzende Untersuchung zum Wildwechsel	
	19.3.3 Ergänzende Amphibienuntersuchung	
	19.3.4 Ergänzende Stellungnahme zur Betroffenheit von Eidechsen	
	19.4 UVS Umweltverträglichkeitsstudie	
	19.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Anlage	
	19.7 Antrag auf Waldumwandlung	

Unterlage-Nr.	Beschreibung	Datum
13.00	Wasserrechtliche Genehmigung Registerdeckblatt	
	E-Bericht GP	16.09.2020
	G1 GÜLP1	16.09.2020
	G2 GVERSLP1	16.09.2020
	G3 GVERSLS1	16.09.2020
	Anlagen 1	
	1.1 Übersichtsplan	19.10.2020
	1.2 Kanallängsschnitte	19.10.2020
	1.3 Lageplan	19.10.2020
	1.4 Längsschnitt	19.10.2020
	1.5 Querprofile	19.10.2020
	1.6 Regelquerschnitte	19.10.2020
	1.7 Verteilerschacht	Ohne
	1.8 Sedimentationsanlage	01/2017
Anlage 2		
2.1 – 2.4 Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153	15.10.2020	
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	19.10.2020	
14.00	Arten- und Naturschutzrechtliche Ergänzungen (1. PÄ)	
	Kartierbericht Heimerdingen	Nov. 2024
	Antrag Ausnahme Zauneidechse	07.10.2025
	Artenschutzkonzept Erläuterungsbericht	07.10.2025
	Maßnahmenblätter	23.04.2026
	Plan 1.0 Habitatfläche Reptilien	07.10.2025
	Plan 2.0 Reptilienzäune	07.10.2025

IV. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutz

Allgemein

- 1.1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 1.2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
- 1.3. Bei den Bauarbeiten dürfen nur den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden.
- 1.4. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, bei der Auswahl schall- und erschütterungstechnisch günstiger Verfahren konstruktiv mitzuwirken.
- 1.5. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm) sowie die DIN 4150 Teil 2 und Teil 3, Stand Juni 1999, grundsätzlich eingehalten werden.
- 1.6. Eingesetztes Baugerät muss den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG und darüber hinaus dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Regelungen sind in die Ausschreibungsunterlagen mitaufzunehmen und den Baufirmen vorzugeben.

- 1.7. Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.
- 1.8. Die Einwirkzeiten lärm- und erschütterungsintensiven Baugeräts sind so weit als möglich zu minimieren. Leerfahrten/Leerlaufphasen sind zu vermeiden.
- 1.9. Die auf der Baustelle verwendeten Maschinen sind regelmäßig zu warten und zu überwachen, um unnötige (Lärm)emissionen zu vermeiden.

Staub- und Geruchsimmissionen

- 1.10. Die Vorhabenträgerin hat die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Geruch und Staub durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen.
- 1.11. Sofern die Arbeiten mit Staubentwicklung verbunden sind, die in der Nachbarschaft erhebliche Belästigungen hervorrufen können, sind geeignete Maßnahmen zur Staubverminderung vorzusehen.

Baubedingte Erschütterungen

- 1.12. Die jeweiligen Anhaltswerte nach Stufe I der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2 sind einzuhalten.

2. Natur und Landschaft

Allgemein

- 2.1. Grundsätzlich sind artenschutzrechtliche Belange bei den Verlegungsarbeiten so zu berücksichtigen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird. Sollten Eingriffe in Gehölze/Bäume stattfinden,

sind diese vor Fällung auf Höhlen/Spalten (gegebenenfalls Habitate für Vögel, Fledermäuse, totholzbewohnende Käfer) durch eine fachlich qualifizierte Person zu untersuchen.

- 2.2. Bäume, Gehölzbestände und Vegetationsflächen sind zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist bei allen zu erhaltenden Gehölzbeständen und Vegetationsflächen die DIN 18920 und RAS-LP 4 einzuhalten. Insbesondere sind bei allen Einzelbäumen stabile Bauzäune vorzusehen, die den Kronen- und Wurzelraum vor Befahren und Verdichtungen sichern. Die Schutzzäune müssen dafür in einem ausreichend großen Abstand zum Stamm gestellt werden, damit der Wurzelraum geschützt ist.
- 2.3. Auf sämtlichen Vegetationsflächen ist der ursprüngliche Zustand unmittelbar nach Abschluss der Verlegungsarbeiten wiederherzustellen. Ggf. sind die Flächen neu einzusäen oder zu bepflanzen.
- 2.4. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, in Abstimmung mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.
- 2.5. Die Vorhabenträgerin hat die nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg vom 17. Juli 2025 (KompVzVO) erforderlichen Angaben zu ihrem Vorhaben und den festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (insbesondere zu Eingriffsausgleich, Natura 2000, artenschutzrechtliche Maßnahmen) innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides in der Online-Anwendung Kompensationsverzeichnis zu erfassen und an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Für die Übermittlung muss sich die Vorhabenträgerin

gegebenenfalls zunächst in der Anwendung registrieren und einen Account beantragen (<https://kompvz.landbw.de>).

- 2.6. Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde und die untere Naturschutzbehörde unverzüglich von Baubeginn bzw. der Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten.

Spezielle Nebenbestimmungen für Reptilien

- 2.7. Die im Artenschutzkonzept (Stand 07.10.2025) und den Maßnahmenblättern (Stand 07.10.2025) dargelegten Maßnahmen sind umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahme „1V Umsetzung/Umsiedeln von Reptilien und Installation von Reptilienzäunen“ und die Maßnahme „2A Herstellung von Ersatzhabitatflächen für die Zauneidechse“.
- 2.8. Der Reptilienschutzzaun ist in zwei unterschiedliche Phasen aufzuteilen: zunächst ist Z1 so zu stellen, dass der Eingriffsbereich komplett ausgezäunt wird, sodass dort die Arbeiten an den Gleisen stattfinden können. Sobald die Arbeiten dort fertig gestellt sind, ist Z2 zu stellen, so dass der Reptilienschutzzaun beidseitig U-förmig über die Bahnlinie am Widerlager der neuen Brücke geschlossen wird.
- 2.9. Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- 2.10. Die Bauarbeiten innerhalb des Eingriffsbereichs dürfen erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung beginnen.
- 2.11. Vor Aufnahme der Bauarbeiten müssen die ausführenden Gewerke durch die Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) sowohl auf den rechtlichen Schutz der durch das Bauvorhaben betroffenen Arten, als auch auf die

hierzu erteilte Ausnahme und die dazu erteilten Nebenbestimmungen in diesem Beschluss hingewiesen und entsprechend eingewiesen werden.

- 2.12. Die Arbeiten sind mit der größtmöglichen Sorgfalt unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen. Durch die Maßnahmen dürfen keine vermeidbaren Schäden und Störungen für Tiere und Pflanzen verursacht werden.
- 2.13. Die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Maßnahmen ist durch die Umweltfachliche Bauüberwachung zu begleiten und zu kontrollieren.
- 2.14. Im Zuge der Bestandserfassungen wurden Eidechsen festgestellt. Um gewährleisten zu können, dass angrenzend vorkommende Eidechsen nicht nachträglich in den Eingriffsbereich einwandern, ist dieser sinnvoll vor Beginn der Abfangmaßnahmen mit einem Reptilienschutzzaun abzuzäunen. Der Reptilienschutzzaun muss für die Dauer der Bauarbeiten bestehen bleiben und ist regelmäßig im Zuge der ökologischen Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 2.15. Die Umsiedlung muss während der Aktivitätszeit der Eidechsen und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Ein Abfangen der Eidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass so wenig Individuen wie möglich im Eingriffsbereich verbleiben.
- 2.16. Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Die Tiere sind einzeln in Stoffsäckchen auf die Ersatzhabitatfläche zu verbringen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.

- 2.17. Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen bis über mind. drei Fangtage im Abstand von zwei Tagen keine Tiere mehr gefangen werden. Sofern dann noch Tiere beobachtet aber nicht gefangen werden können, ist das weitere Vorgehen mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erst danach kann der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.
- 2.18. Die Ersatzhabitatfläche für die Zauneideche ist entsprechend den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Vorhabenträger herzurichten. Eventuelle Bestimmungen seitens der unteren Naturschutzbehörde sind umzusetzen.
- 2.19. Zur Kontrolle der Maßnahmen ist die Ersatzhabitatfläche für die Zauneidechse der höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses in Form von Shape-Dateien im UTM Koordinatensystem (ETRS89 / UTM Zone 32N) zu übermitteln.
- 2.20. Die Ersatzhabitatfläche ist für die Dauer eines Monats nach Umsiedlung der Zauneidechsen mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Der Standort des Zaunes ist im Vorfeld durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.
- 2.21. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf der Ersatzhabitatfläche ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden, um ein Überklettern zu verhindern.
- 2.22. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.

- 2.23. Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger eine Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sowie der unteren und der höheren Naturschutzbehörde je einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- 2.24. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring erforderlich (zur Dauer siehe nachfolgender Punkt). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Eidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der unteren und der Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 2.25. Es ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring erforderlich. Das Monitoring kann erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort Populationsgröße und -struktur den Verhältnissen am Fangort entspricht. Der Zielbestand ist mindestens die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung. Sind bei der Umsiedlung mehr Individuen als zuvor geschätzt umgesiedelt worden, so gilt diese Anzahl als Zielbestand. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der

Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

- 2.26. Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Ersatzhabitatfläche, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitate durchzuführen. Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.
- 2.27. Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge des Risikomanagements vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.
- 2.28. Die Pflege der Ersatzhabitatfläche ist wie in der Maßnahmenplanung dargelegt umzusetzen. Eventuell häufigere Mahdtermine sind witterungsbedingt anzupassen.

Nebenbestimmungen zum Fang von Reptilien

- 2.29. Zulässig zum Fang der betroffenen Eidechsen ist der Handfang. Zulässig zum Fang der betroffenen Zaun- und Mauereidechsen ist außerdem der Fang mit Schlingen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
- 2.30. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder durch von diesem eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der

zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.

2.31. Alle Tiere müssen nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat verbracht und an Ort und Stelle wieder freigelassen werden.

2.32. Sofern sich Abweichungen von der beantragten Fangmethode ergeben, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.

3. Forstwirtschaft (bleibt frei)

4. Landwirtschaft

4.1. Die Vorhabenträgerin hat die Eigentümer und Pächter der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen rechtzeitig über die Baumaßnahme zu informieren. Sind Einschränkungen in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten, ist dies mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen.

4.2. Das Befahren der temporär beanspruchten Flächen mit Baufahrzeugen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Eine dauerhafte Verschlechterung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist möglichst zu vermeiden.

4.3. Während der Baumaßnahme ist ein möglichst uneingeschränkter landwirtschaftlicher Verkehr sicherzustellen. Soweit möglich sind hierfür auch die

Zufahrten zu den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen jederzeit freizuhalten. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen mit größeren Zuggespannen bleibt uneingeschränkt möglich.

- 4.4. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind derart zu rekultivieren, dass anschließend eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme möglich ist.
- 4.5. Pläne über dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahmen sind gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, um Sanktionen bei den landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen zu vermeiden. Auf dieser Grundlage können die Landwirte diese Flächen dann den jeweiligen landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen entsprechend berücksichtigen. Diese entgangenen Ausgleichszahlungen sind den Bewirtschaftern der Flächen ebenso wie der im aktuellen Jahr entgangene Ernteertrag angemessen zu entschädigen.
- 4.6. Falls landwirtschaftliche Kulturen beschädigt werden, so ist dieser Verlust zu vergüten.
- 4.7. Falls aufgrund der Baumaßnahmen Ausgleichszahlungen der EU, des Bundes oder des Landes ohne Verschulden des Landwirts zurückgefordert oder sanktioniert werden, so ist dies ebenso auszugleichen.

- 4.8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass wieder verwendeter Bodenaushub gemäß seiner natürlichen Schichtung eingebaut wird.
- 4.9. Technische Bodenverdichtungen, insbesondere in tieferen Bodenschichten, sind unbedingt zu vermeiden.
- 4.10. Auch anderweitige Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau oder die Leitungsarbeiten sind generell auszugleichen.
- 4.11. Alle temporär beanspruchten Flächen sind nach dem Eingriff wieder möglichst vollständig in den Ausgangszustand zu versetzen, d. h. der Oberboden muss eingeebnet, gelockert und steinfrei sein. Baumaterialien sind rückstandslos von der Fläche zu entfernen. Grünland ist entsprechend wieder anzusäen.

5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- 5.1. Mit dem Vorhaben wird voraussichtlich nicht ins örtliche Grundwasser eingegriffen. Sollte wider Erwarten bei der Bauausführung Grundwasser angetroffen werden, so ist das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Umwelt - abzustimmen.

6. Bodenschutz, Altlastenschutz

- 6.1. Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten bzw. bis zur Wiederverwertung fachgerecht zwischenzulagern.
- 6.2. Die neue Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten am 01.08.2023) sowie § 6 (allgem. Anforderungen) und § 8 (Verwertung von unbelastetem Bo-

denmaterial außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind bei der Verwertung zu beachten.

- 6.3. Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen (auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht) vorgesehen ist, gelten die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639.
- 6.4. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 6.5. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, i.d.R. oberste 15-30 cm) bodenschonend mit dem Bagger abzuschleppen und fachgerecht in einer Miete zwischenzulagern. Die Oberbodenmiete darf max. 2 m hoch geschüttet und im Zuge des Auf- und Abbaus nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Die Bodenmiete ist umgehend mit einer tiefwurzelnden, mehrjährigen Kulturpflanze (vorzugweise Luzerne) zu begrünen und zu pflegen (Mähen mit Abräumen der Mahd) sowie vor Verdichtung und Vernässung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 6.6. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil mit ausreichend Überstand von 50-100 cm Breite).
- 6.7. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten auf unbebauten, angrenzenden Flächen (Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen) durch

tiefgründige Lockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.

- 6.8. Um Bodenverdichtungen vorzubeugen, dürfen die Erdarbeiten nur bei trockener Witterung und tragfähigen Bodenverhältnissen stattfinden.
- 6.9. Beim Rückbau von ggfs. Flächenbefestigungen sind sämtliche Baustoffe und Tragschichten rückstandslos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.10. Der anstehende Unterboden ist bis unterhalb des Verdichtungshorizontes mit einem geeigneten Tiefenlockerungsgerät zu lockern. Anschließend sind zur Rekultivierung der Flächen ggfs. kulturfähiger Unterboden und humoser Oberboden verdichtungsfrei aufzubringen.
- 6.11. Zum Schutz vor Erosion und zur Wiederherstellung der Gefügestabilität des Bodens sind nach Rekultivierungsvorhaben ggfs. entsprechende Nachsorgemaßnahmen umzusetzen.

7. Kommunale Belange (bleibt frei)

8. Verkehr

- 8.1. Für den Abschluss einer notwendigen Kreuzungsvereinbarung ist mit dem Landkreis Böblingen die Ausführungsplanung abzustimmen.
- 8.2. Das Vorhaben ist so auszuführen, dass eine nachträgliche Elektrifizierung ohne bauliche (konstruktive, statische) Veränderungen an der Eisenbahnüberführung und dem Eisenbahnübergang möglich ist.

9. Klima (bleibt frei)

10. Öffentliche Sicherheit

- 10.1. Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.
- 10.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) rechtzeitig durch Vorlage eines Bauzeitenplans anzuzeigen, damit diese Gelegenheiten erhält eine örtliche Bauaufsicht durchführen zu können.
- 10.3. Sollte während der Baumaßnahme Eisenbahnbetrieb stattfinden, so ist der sichere Eisenbahnbetrieb während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Hierzu ist der Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der WEG laufend über den Baufortschritt zu informieren.
- 10.4. Der freizuhaltende Regellichtraum nach der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 9 Anlage 1 ist durchgängig herzustellen.
- 10.5. Die Oberbauarbeiten sind nach der Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob Ri NE) Abschnitt 7 auszuführen.
- 10.6. Im Bestand ist der Oberbau als Stoßlückengleis ausgebildet. Der neugebaute Oberbau ist, soweit technisch möglich, als durchgehend verschweißtes Gleis auszuführen. Schweißarbeiten an Schienen dürfen nur von einer anerkannten Schweißfirmen oder Gleisbaufirmen ausgeführt werden.

- 10.7. Im Bestand besteht der Oberbau aus einem Schotterbett, Holzschwellen mit K-Oberbau und einer Schiene mit Länderform 6. Laut Erläuterungsbericht werden im Umbaubereich die Bettung, die Schwellen und die Schienen ersetzt. Es werden Schienen der Form S49 eingebaut. Es sind im Übergang vom Umbaubereich zum Bestand geeignete Übergangsschienen gemäß Ob Ri NE Abs. 7.2.6 einzubauen.
- 10.8. Für die Baumaßnahme sind geeignete und zugelassene Baumaterialien zu verwenden.
- 10.9. Die Eisenbahnüberführung ist konstruktiv so auszubilden, dass sie den Eisenbahnverkehrslasten jederzeit standhält. Die aus statischer Sicht, relevanten Ausführungsunterlagen sind der LEA in geprüfter Form mit Kopie des Prüfberichtes vor Inbetriebnahme vorzulegen. In die Ausführungspläne sind sämtliche eisenbahntechnisch relevanten Bemaßungen, Hinweise und Angaben aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind Querschnitte anzufertigen.
- 10.10. Für die Eisenbahnüberführung ist gemäß DIN 1076 Abs. 4.3 und 4.4, jeweils ein Bauwerksbuch und eine Bauwerksakte anzulegen, sowie nach Abs. 5.2 und 5.3 eine Haupt- und Nebenprüfung durchzuführen.
- 10.11. Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der WEG durchzuführen. Die Abnahmen sind zu dokumentieren. Der Landeseisenbahnaufsicht ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Die Abnahmeniederschriften sind der Landeseisenbahnaufsicht zeitnah zu übersenden. Aus den Abnahmeniederschriften hat hervorzugehen, dass einer Inbetriebnahme keine Gründe entgegenstehen. Festgestellte Mängel und Unstimmigkeiten sind, mit einer entsprechenden Beurteilung dieser, auf-

zuführen. Dabei ist auch ausdrücklich zu bestätigen, dass die eisenbahntechnischen Auflagen aus der Planfeststellung/Plangenehmigung vollumfänglich eingehalten wurden. Die zur Abnahme erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen der Landeseisenbahnaufsicht vorzulegen.

10.12. Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Gleise ist dies durch eine Anzeige nach § 7 f (3) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Landeseisenbahnaufsicht mitzuteilen.

10.13. Für die Bauarbeiten ist eine Bauüberwachung vorzusehen (ggf. Planungsbüro oder PSV; nicht bauausführende Firma).

10.14. Die Vorgaben aus der Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 20.08.2019 (Az.: 16-1115.8/ LB-3765) sind zu beachten. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf den Bauflächen durchgeführt werden, bevor diese durch ein Fachunternehmen bzw. einen Sachverständigen auf Kampfmittel untersucht und ggf. geräumt worden sind. Die Vorhabenträgerin hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen

11. Landesplanung und Raumordnung (bleibt frei)

12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

12.1. Sollten von der Baumaßnahme Leitungen, die in den Planungen nicht enthalten sind, betroffen sein, so sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern oder ggf. zu verlegen.

13. Denkmalschutz (bleibt frei)

14. Arbeitsschutz

- 14.1. Die Baustelle bzw. deren einzelne Arbeitsschritte müssen von einer fachkundigen, weisungsberechtigten Person (Aufsichtführender) ständig beaufsichtigt werden.
- 14.2. Gefahrenbereiche, die durch die Bauarbeiten entstehen, sind abzugrenzen und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.
- 14.3. Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV), der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 14.4. Der Baubeginn ist mindestens sieben Tage vor Baubeginn der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg formlos anzuzeigen.

15. Private Rechte, insbesondere Eigentum (bleibt frei)

V. Hinweise:

Natur und Landschaft

1. Eingriffe in Gehölzbestände (Rückschnitt, Rodung etc.) sind gem. § 39 BNatSchG innerhalb der Vegetationsperiode und Brutzeit im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres verboten.
2. Für Bepflanzungen und Ansaaten sind gem. § 40 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 12.09.2014 (Az. 62-8872.00) ausschließlich gebietseigene Gehölze aus demselben Vorkommensgebiet (Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“) sowie

gebietseigenes Saat- und Pflanzgut aus demselben Ursprungsgebiet (Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechenden zertifizierten Produzenten zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen und Samen ist nachzuweisen (§ 40 BNatSchG), für Gehölze entsprechend dem Merkblatt 4 Landschaftspflege „Gebietsheimische Gehölze“ der LUBW bzw. laut Fachdienst Naturschutz Landschaftspflege 1 „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (Das richtige Grün am richtigen Ort, erschienen 2002).

3. Trassen- und Arbeitsbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können unter anderem durch Einschleppen von Samen und Wurzelteilen, z.B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden (unter anderem Riesenbärenklau, Japan-Knöterich). Florenverfälschungen sind gem. § 40 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Durch die Bauausführung dürfen Neophyten nicht eingeschleppt, weiterverbreitet oder gefördert werden. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten umzusetzen (vor allem Maschinen putzen vor Einsatz an dieser Baustelle, nach Abschluss der Arbeiten Kontrolle auf Neophyten und bei Aufkommen von Neophyten fachgerechte Bekämpfungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).
4. (Ab-) Lagerungen und Baustelleneinrichtungen innerhalb von Gehölzen und auf Vegetationsflächen sind nicht zulässig.

Denkmalschutz

5. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber,

Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Verkehr

6. Die Vorhabenträgerin soll mit den an den Kreuzungen Beteiligten eine Vereinbarung über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte die Durchführung eines Kreuzungsrechtsverfahrens gemäß § 6 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz – EKreuzG) beantragen.

VI. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VII. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.

2. Die den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Die Gebührenentscheidung ergeht in einem gesonderten Gebührenbescheid.

B. Begründung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Planänderungen bzw. -ergänzungen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegen- und untereinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Vorhaben verwirklicht werden soll.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Strohäubahn ist eine eingleisige, normalspurige, nicht bundeseigene Eisenbahn im Nordwesten von Stuttgart mit einer Länge von 22,3 km. Die Strecke verläuft in Ost-West-Richtung und verbindet als Stichbahn Korntal im Landkreis Ludwigsburg mit Weissach im Landkreis Böblingen. Sie dient der Anbindung des Strohäus an die Stadt Stuttgart.

Die Strecke ist nicht elektrifiziert und wird ausschließlich für den Personenverkehr genutzt. Das Kursbuch führt sie als Strecke 790.61, die offizielle Streckennummer lautet 9486. Im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) wird sie als Regionalbahnlinie RB47 geführt.

- Strecke: 9486, Korntal – Weissach
- Land: Baden-Württemberg
- Landkreis: Ludwigsburg / Böblingen
- Streckenart: eingleisige Nebenbahn
- elektrifiziert: nein
- Lasttonnen: ≤ 5.000 t/d

- Streckenhöchstgeschwindigkeit: 80 km/h
- Höchstgeschw. im betr. Abschnitt: 50 km/h
- Maximale Längsneigung 25 ‰

Aufgrund des Zustands des vorhandenen Oberbaus verkehrt allerdings auf dem antragsgegenständlichen Streckenabschnitt von km 16,6 (Freie Strecke nach dem Bahnhof (Bf) Heimerdingen) bis km 22,2 (Streckenende im Bf Weissach) seit einem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 kein regulärer SPNV mehr; lediglich an einigen Tagen im Jahr wird der Streckenabschnitt im Rahmen von Museumsfahrten der Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen e.V. (GES) mit einem historischen Dampfzug „Feuriger Elias“ befahren.

Eine ehemalige Betriebswerkstatt in Weissach wird jedoch von der GES zur Wartung und Abstellung ihres Zug- und Wagenmaterials genutzt. Im Umbauzeitraum für das Planvorhaben ist der Schienenweg unterbrochen, so dass die GES ihren Betrieb für die Bauzeit einstellen muss.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Bau einer Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 17,7+26 über die von der Stadt Ditzingen geplante Ortsumgehung L 1177 (vgl. Bebauungsplan „Südumfahrung Heimerdingen, 1. Bauabschnitt: L1177 Ortsumgehung Heimerdingen von der Kreisgrenze bis L1177“, am 24.02.2022 in Kraft getreten) und die Verlegung des Bahnübergangs von Bahn-km 17,7+48 nach Bahn-km 17,5+85 in Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen. Das Brückenbauwerk wird die Strohgäubahn über die geplante L 1177 überführen. Das Brückenbauwerk hat eine Gesamtbreite von 7,04 m und eine lichte Höhe über der L 1177 von ca. 4,70 m. Für die Herstellung der Eisenbahnüberführung wird das Gleis für die gesamte Bauzeit von ca. 15 Monaten gesperrt.

Der bisher bestehende Bahnübergang für landwirtschaftlichen Verkehr muss aufgrund der neuen L 1177 und des neuen Brückenbauwerks verlegt werden. Der bisherige Bahnübergang (Bahn-km 17,7+48) wird zurückgebaut. Die Fahrbahn wird im unmittelbaren Kreuzungsbereich des neuen Bahnübergangs (Bahn-km 17,5+85) beidseitig um je ca. 40 cm verbreitert. Für den Rück- und Neubau des Bahnübergangs wird eine Bauzeit von ca. zwei Monaten angenommen, diese Maßnahme kann parallel zur Brückenmaßnahme durchgeführt werden.

Der Bahnübergang befindet sich in einem Abstand von über 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Eichweg). Das Brückenbauwerk liegt in noch weiterer Entfernung zur schutzwürdigen Bebauung.

Das Vorhaben umfasst eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen nur in Form von dinglich gesicherten Sichtflächen. Neben den dauerhaft zu beanspruchenden Flächen für die Eisenbahnbetriebsanlagen nimmt das Vorhaben bauzeitig auch Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch. Allerdings werden hierfür keine separaten Flächen erforderlich, sondern es erfolgt eine Mitnutzung der Baustelleneinrichtungsflächen für die L 1177.

Durch das eisenbahnrechtliche Vorhaben werden dauerhaft keine erblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter befürchtet.

Sofern bauzeitliche Beeinträchtigung erfolgen, sind Schutzmaßnahmen vorgesehen.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt. Für den Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 17,7+26 und die Änderung eines Bahnübergangs (von Bahn-km 17,7+48 nach 17,5+85) der Strohäubahn mit

den erforderlichen Folgemaßnahmen hat die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) mit Schreiben vom 19.12.2023 die Durchführung eines Rechtsverfahrens nach § 18 AEG beantragt.

Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die dem Antrag vorausgehende Umweltverträglichkeitsvorprüfung für das Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde vorgenommen. Die gesetzliche Grundlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt sich aus §§ 9 Abs. 3 Nr. 2, 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. der Ziff. 14.8.3.1 Anlage 1 zum UVPG, wonach auch die Änderung einer Bahnstrecke für Eisenbahnen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung unterliegt. Die Prüfung wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass im Rahmen des Vorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden der Öffentlichkeit durch Einstellen des Bekanntmachungstextes auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 15.12.2023 bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften aus dem UVPG wurden hiermit eingehalten.

Das Planfeststellungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde am 14.12.2023 mit der erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung und Einstellung der Bekanntmachung ins Internet eingeleitet. Die Planunterlagen waren in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 14.02.2024 über die Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart abrufbar. Zusätzlich lagen die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Rathaus Ditzingen zur Einsicht aus. Zeit und Ort der Auslegung auf der Homepage sowie der physischen Bereitstellung wurden im Mitteilungsblatt der Stadt Ditzingen, dem Ditzinger

Anzeiger, zuvor am 14.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht sowie auf den Homepages der Stadt und des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist am 28.02.2024 hingewiesen.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten, insbesondere auch die in § 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 LVwVfG und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) sowie der nach § 18 AEG getroffenen Regeln. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die darin geregelte Pflicht zur Auslegung des Planes nebst Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, vollständig erfüllt.

Die Träger der öffentlichen Belange (TÖB) und sonstige Beteiligte wurden mit Schreiben vom 11.01.2024, welches per E-Mail verschickt wurde, um Stellungnahme bis zum 28.02.2024 gebeten.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planunterlagen um nachfolgende Unterlagen (siehe Planunterlagen Ziff. 14.00)

- Artenschutzkonzept Erläuterungsbericht
- Maßnahmenblätter
- Antrag Ausnahme Zauneidechsen
- Plan Reptilienzäune
- Plan Habitatfläche Reptilien
- Kartierbericht

ergänzt.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden wurde mit Schreiben vom 09.10.2025 gem. § 73 Abs. 8 LVwVfG bis zum 22.10.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den ergänzten Unterlagen gegeben.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 18 AEG bedarf das Vorhaben der Antragstellerin der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Planrechtfertigung

Der Bau der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 und die Verlegung des Bahnübergangs von km 17,7+48 nach km 17,5+85 sind planerisch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr., s. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04).

Zweck des AEG ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 die Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der

Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmarkt. Das Vorhaben wird dem unter Berücksichtigung der Realisierung der Ortsumgehung Heimerdingen gerecht.

Die Ortsumgehung Heimerdingen ist Inhalt der Festsetzungen des bestandskräftigen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans „Südümfahrung Heimerdingen, 1. Bauabschnitt: L1177 Ortsumgehung Heimerdingen von der Kreisgrenze bis L1177“ vom 01.10.2020 / 09.09.2021, der am 12.10.2021 vom Gemeinderat der Stadt Ditzingen als Satzung beschlossen und am 24.02.2022 durch amtliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt wurde. Dieser enthält im Teilplan 2 bereits die grobe Einzeichnung der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 sowie des Bahnübergangs bei km 17,5+85. Die Realisierung der Ortsumgehung setzt demnach eine Eisenbahnüberführung auf Höhe des bisherigen Bahnübergangs und einen weiteren höhengleichen Bahnübergang voraus. Eisenbahnbetriebsanlagen sind jedoch der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde entzogen; insoweit besteht der Vorrang des Fachplanungsrecht nach § 18 AEG. Ohne ergänzende Planfeststellung für die Eisenbahnbetriebsanlagen würde der Bebauungsplan für die Ortsumgehung als untauglicher Planungstorso bestehen bleiben. Um insoweit einen sicheren Betrieb der Eisenbahn im Bereich der Eisenbahnüberführung über die neue L1177 und im Bereich des verlegten Bahnübergangs i.S.v. § 1 AEG zu gewährleisten und zur Erfüllung der Betriebspflicht der Antragstellerin nach § 11 AEG sowie als unverzichtbare Ergänzung zu der durch Bebauungsplan genehmigten Ortsumgehung Heimerdingen ist das Planvorhaben erforderlich. Eine fachplanerische Rechtfertigung für den Bau der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 und der Verlegung des Bahnübergangs bei km 17,5+85 liegt damit vor.

Das Vorhaben ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, da es den gesetzlich bestimmten Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts entspricht und ein konkreter Bedarf für seine Verwirklichung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, Az. 11 A 53/97).

2. Alternativen und Optimierungsvarianten

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dies ist nicht der Fall. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das jetzt planfestgestellte Vorhaben gemessen an den Planungszielen die insgesamt beste Lösung ist. Eine vorzugswürdige Alternative zum Erreichen der Planungsziele ist nicht erkennbar.

Maßgeblich ist hierbei zu beachten, dass die gewählte Planung im Einklang mit dem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan für die Ortsumfahrung der Stadt Ditzingen steht, welcher auf Grund ihrer gemeindlichen Planungshoheit erlassen wurde. Die Örtlichkeit der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 sowie des Bahnübergangs bei km 17,5+85 ist durch die gemeindliche Planung des Straßenverkehrs vorgegeben. Diese stellt einen Zwangspunkt bei der Planung dar. Es sind nach Würdigung der im Verfahren erfolgten Äußerungen, insbesondere der Träger öffentlicher Belange keine Gründe aus fachplanerischer Sicht, etwa natur- oder immissionsschutzrechtlicher Art, erkennbar, die dafürsprächen, das Vorhaben an einer anderen Stelle zu errichten.

Im Zuge der Verlegung des Bahnübergangs von km 17,7+48 nach 17,5+85 ist jedoch eine höhenfreie Ausprägung in Form einer Über- bzw. Unterführung in Betracht zu

ziehen. Dem steht nicht entgegen, dass das insofern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 FStrG/EKrG-ZustVO zuständige Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg der Auffassung ist, dass eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Herstellung einer höhengleichen Kreuzung von Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn für einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr geeignet und bestimmt sind, und Eisenbahnen gemäß § 2 Abs. 2 EKrG nicht erforderlich ist, weil entweder bereits keine neue Kreuzung i.S. von § 2 Abs. 3 EKrG vorliegt oder jedenfalls die Straße nicht dafür bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen (vgl. Stellungnahme vom 06.08.2021, Unterlage 01.20). Die Planfeststellungsbehörde ist trotzdem nicht von der Verpflichtung befreit, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob nicht eine höhenfreie Lösung die eindeutig bessere Alternative darstellen würde.

Zu Gunsten einer höhenfreien Lösung spricht zunächst der Gedanke, dass eine solche grundsätzlich weniger unfallträchtig ist als eine höhengleiche Querung, was in der Bestimmung des § 2 EKrG Niederschlag gefunden hat. Auch wird die Leichtigkeit des Verkehrs auf dem querenden Feldweg nicht durch Zeiten, in denen der Bahnübergang wegen Zugquerung nicht befahrbar ist, erschwert, und es bilden sich keine Rückstaus.

Vorliegend sind die möglichen Unfallgefahren und Belastungen durch Staus auf dem Feldweg jedoch als sehr gering zu bewerten. Zum einen dient der Feldweg ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fußverkehr, so dass insgesamt nicht von einem hohen Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Zum anderen verkehrt auf dem Streckenabschnitt von km 16,6 (freie Strecke nach dem Bahnhof Heimerdingen) bis km 22,2 (Streckenende im Bahnhof Weissach) seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 kein regulärer Schienenpersonennahverkehr mehr. Der Streckenabschnitt wird lediglich an einigen Tagen im Jahr im Rahmen von Museumsfahrten der Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen e.V. mit

einem historischen Dampfbzug „Feuriger Elias“ mit einer maximalen Geschwindigkeit von 50 km/h befahren. Untersuchungen für Reaktivierungs- und/ oder Erweiterungsmaßnahmen haben bisher keine konkreten Ergebnisse ergeben.

Der Bau einer solchen Unter- bzw. Überquerung wäre zudem um ein Vielfaches aufwändiger und teurer als die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens beantragte Variante. Wesentlich nachteilig würde sich zudem auswirken, dass hierdurch insgesamt mehr Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten und erheblich größere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Schutzgüter Boden und Wasser – bei der Unterquerung - bzw. das Landschaftsbild – bei der Überquerung - notwendig wären. Auch die Unfallgefahren können durch die in der festgestellten Planung vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik weitestgehend minimiert werden. Im Ergebnis stellt damit weder eine Überquerung noch eine Unterquerung eine vorzugswürdige Alternative zu dem beantragten höhengleichen Bahnübergang dar.

3. Dimensionierung

Die Planfeststellungsbehörde hält die in den Planunterlagen festgelegte Dimensionierung des Vorhabens für angemessen.

4. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

4.1. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

4.1.1. Betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Durch den Bau der Eisenbahnüberführung und des Bahnübergangs ergeben sich keine Änderungen der betriebsbedingten Lärm- und Erschütterungsauswirkungen. Insbesondere soll keine Erweiterung von Verkehrsfunktionen erfolgen. Die zu errichtenden Bauwerke bzw. Eisenbahnbetriebsanlagen sind zudem weit von einer kritischen Nutzung entfernt. Der Streckenabschnitt wird zudem nicht mehr für den regelmäßig verkehrenden Eisenbahnverkehr, sondern nur noch zur Anbindung an die ehemalige Betriebswerkstatt in Weissach genutzt. Darüber hinaus werden lediglich gelegentlich noch historische Eisenbahnfahrten durchgeführt.

4.1.2. Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Parallel zum Straßenbau (L 1177) werden die Eisenbahnüberführung und der Bahnübergang erstellt. Die Distanz zur nächsten schützenswerten Bebauung ist ca. 350 m entfernt (vom näher liegenden Bahnübergang); die zuständige Fachbehörde hat keine weiteren Anforderungen an die Antragsunterlagen gestellt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine erheblichen nachteiligen lärm- und erschütterungsbedingten Auswirkungen durch die Baumaßnahmen zu erkennen. Im Übrigen wird durch die Nebenbestimmungen unter Kap. A.IV.1. Nr. 1.1. bis Nr. 1.12 dieser Entscheidung sichergestellt, dass die einschlägigen Regelungen und Vorgaben während der Baumaßnahmen eingehalten werden.

4.2. Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung verletzt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Das Vorhaben stellt zwar einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Soweit nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, können diese allerdings kompensiert werden.

4.2.1. Schutzgebiete und geschützte Biotope

Die geplante Fläche umfasst weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope.

4.2.2. Artenschutz

Bei der Zulassung des Vorhabens wurden die besonderen Artenschutzbestimmungen der § 44 ff. BNatSchG beachtet, welche dem Schutz und der Pflege bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen. Besondere Bedeutung kommt insoweit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu. Unter die in §§ 44, 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG genannten besonders bzw. streng geschützten Arten fallen u.a. die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Im Rahmen der Umweltbetrachtung fanden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen im Vorhabengebiet statt. Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Reptilien werden insbesondere im Artenschutzkonzept Erläuterungsbericht (Unterlage 14.00) beschrieben und unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet. Durch die festgelegte Vermeidungsmaßnahme V1 können für alle betroffenen Arten mit Ausnahme der Zauneidechse Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zauneidechse werden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

Zu den Reptilien im Einzelnen:

Zur Ermittlung der Habitatpotentiale und Betroffenheit von Reptilien im Vorhabenbereich wurden in den Jahren 2010 und 2016 faunistische Untersuchungen durchgeführt (GÖG 2018). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde der Vorhabenbereich als Habitatfläche für Reptilien eingestuft. Im Jahr 2020 wurde die Habitateinschätzung des Vorhabenbereichs aufgrund neuer Erkenntnisse überarbeitet (GÖG 2020).

Zur Ermittlung aktueller Bestandszahlen und der Verbreitung der Reptilien im Vorhabenbereich wurde im Jahr 2024 eine ergänzende Erfassung der Reptilien durchgeführt (GÖG 2024). Im Rahmen der Untersuchung wurden im Böschungsbereich der Bahnstrecke insgesamt 19 Zauneidechsen (9 adulte, 10 juvenile), 15 Mauereidechsen sowie 2 Blindschleichen nachgewiesen. Sowohl die Zauneidechse als auch die Mauereidechse stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind darüber hinaus nach dem BNatSchG bundesweit streng geschützt. Die Blindschleiche ist nach dem BNatSchG bundesweit besonders geschützt.

Durch das Vorhaben wird in die o.g. Lebensräume bau- und anlagebedingt eingegriffen. Um die Tötung oder Verletzung von Individuen und die Zerstörung von Gelegen der Reptilien möglichst zu vermeiden, wird der Gleisbereich vor Beginn der Gleisbauarbeiten durch entsprechend geschultes Fachpersonal mehrmalig kontrolliert (s. Kap. A.IV.2. Nr. 2.16). Hierbei gefundene Tiere werden schonend abgesammelt und in die angrenzenden abgezaunten Bereiche der Bahntrasse westlich und östlich des Eingriffsbereichs umgesetzt (Mauereidechsen und Blindschleichen) bzw. in das Ersatzhabitat bei Steinheim an der Murr umgesiedelt (Zauneidechsen). Die Abfangtermine werden hinsichtlich Datums, Uhrzeit, Fundort, Alter und Geschlecht der Tiere dokumentiert. Zusätzlich wird beidseitig der Bahnlinie vor Beginn des Abfangens unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung bis Anfang April ein

Reptilienschutzzaun errichtet und bis zum Abschluss der Bauausführung aufrechterhalten, um zu verhindern, dass Tiere in das Baufeld einwandern (Maßnahme 1 V). Der Reptilienschutzzaun reicht vom Bahnübergang der K1653 nach Westen bis zum Wald (vgl. Z1, Plan 2.0). Im Bahnabschnitt zwischen den beiden Böschungsoberkanten der zukünftigen Ortsumfahrung erfolgt keine Zäunung. Der Zaun ist dabei je nach Lage der Bahntrasse am Böschungsfuß bzw. an der Böschungsoberkante zu stellen. Nach Stellen des Reptilienschutzzaunes werden die Gleise an den benötigten Stellen an beiden Enden des Baufeldes ausgebaut. Anschließend werden die Reptilienzäune beidseitig der Bahntrasse U-förmig über die Bahnlinie geschlossen, um das geplante Baufeld gegen die weiteren Gleisbereiche abzugrenzen (vgl. Z2, Plan 2.0).

Aufgrund der natürlichen Lebensweise der Zauneidechsen und der Beschaffenheit des Vorhabenbereichs kann nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde trotzdem nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Individuen der Zauneidechse signifikant erhöht und somit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG verwirklicht wird. Außerdem wird vorhabenbedingt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs.5 BNatSchG für die Zauneidechse erfüllt. Denn durch die Baumaßnahmen ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zu erwarten. Da Ersatzhabitate für die Zauneidechse in räumlicher Nähe nicht vorhanden sind und aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden können, ist die Umsiedlung der im Eingriffsbereich vorhandenen Individuen der Zauneidechsen in das Ersatzhabitat bei Steinheim an der Murr als FCS-Maßnahme zu werten.

Die demgemäß für die Zauneidechsen erforderlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (s. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06). Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen. Ein solches Interesse ist vorliegend überzeugend dargelegt worden. Der Bau der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 und die Verlegung des Bahnübergangs von km 17,7+48 nach km 17,5+85 stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu der durch planfeststellungersetzenden Bebauungsplan genehmigten Ortsumgehung Heimerdingen dar. Dem gegenüber zu stellen sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, hier der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Bei der im vorliegenden Fall vorzunehmenden Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen und den Belangen des Artenschutzes wird ersteren ein

Überwiegen beigemessen, da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzhabitatfläche für die Zauneidechse als FCS-Maßnahme keine Verschlechterung der Population der betroffenen Art zu befürchten ist. Zudem ist eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahme möglich.

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt. Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG liegen jedoch nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Örtlichkeit der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 sowie des Bahnübergangs bei km 17,5+852 durch die gemeindliche Planung des Straßenverkehrs vorgegeben sind. Andere Varianten kommen folglich nicht in Betracht (s. Kap.B.III.3.). Dies gilt vorliegend auch für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Zumutbare Alternativen, die mit geringeren Auswirkungen auf die Zauneidechse verbunden wären, bestehen demnach nicht. Mit dem vorgesehenen Gesamtkonzept wurden alle möglichen Maßnahmen herangezogen, um die Erfüllung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG so weit wie möglich zu vermeiden oder auszuschließen.

Schließlich steht der Zulassung einer Ausnahme auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustands der Population der hier betroffenen Art entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht

verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist zu beachten, da die Zauneidechse in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Zwar ist gemäß Art. 16 Abs.1 der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand grundsätzlich Voraussetzung für eine Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand - wie er in Bezug auf die Zauneidechse anzunehmen ist - ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (s. EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05). Unter Berücksichtigung der beschriebenen FCS-Maßnahme (Ersatzhabitatfläche für die Zauneidechse) ist vorliegend keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der in Rede stehenden Zauneidechse zu prognostizieren. Ein vorübergehender – zahlenmäßig vergleichsweise geringer – Bestandsrückgang der Art kann bei Durchführung des Vorhabens zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist davon auszugehen, dass sich die betroffene lokale Zauneidechsenpopulation von einem solchen wieder erholen wird. Somit wird auch der Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen wird nicht behindert.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange und unter Berücksichtigung der unter Kap. A.IV.2. Nr. 2.6. bis Nr. 2.27. festgesetzten Nebenbestimmungen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG er-

teilt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Das Abfangen der Eidechsen soll durch eine fachkundige Person mittels Handfang erfolgen. Das der Mauer- und Zauneidechsen soll darüber hinaus auch mittels Schwamm- und Schlingenfang erfolgen. Für letzteren ist eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zugelassen werden, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor. Der Fang der Mauer- und Zauneidechsen dient dem Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung im Eingriffsgebiet. Beim Schlingenfang handelt es sich um eine erprobte und für die Tiere schonende Fangmethode. Außerdem sind die Maßnahmen durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchzuführen (s. Kap. A.IV.2. Nr.2.29.). Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, angepasst an die jeweils herrschende Witterung (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.14.). Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, sollen die gefangenen Tiere einzeln in Stoffsäcken in das für die Art vorbereitete Interimshabitat überführt werden (s. Kap. A.IV.2. Nr. 2.15.). Auch die übrigen Ausnahmevoraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV liegen vor. Unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen kann dem Schlingenfang von Mauer- und Zauneidechsen daher in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.

4.2.3. Wiederherstellungsverordnung

Die Wiederherstellungsverordnung will gemäß Art. 1 WVO eine langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme erreichen. Sie sieht dazu zeitlich fixierte quantitative Ziele für die Erreichung eines guten Zustands für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Habitats geschützter Arten sowie weiterer Biotope bzw. Ökosysteme, ebenso wie die Vernetzung von Gewässern vor. Flankiert werden diese Ziele mit Verschlechterungsverboten. Zur Erreichung der Ziele müssen die Mitgliedstaaten einen nationalen Wiederherstellungsplan erstellen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durchführen, Art. 14 Abs. 1 WVO. Dieser Plan ist das zentrale Instrument zur Operationalisierung der Wiederherstellungspflichten. Die WVO entfaltet als europäische Verordnung gemäß Art. 288 Abs. 1 AEUV unmittelbare Geltung. Bis zur Fertigstellung und Veröffentlichung des nationalen Wiederherstellungsplans können aus den Wiederherstellungspflichten, Verbesserungsgeboten und Verschlechterungsverboten der WVO jedoch keine konkreten Rechtsfolgen abgeleitet werden. Demnach können derzeit die Wiederherstellungspflichten und Verschlechterungsverbote der WVO nicht im Sinne eines Versagungsgrundes in einzelnen Zulassungsverfahren angewendet werden, sondern allenfalls eine gewisse Relevanz für die Abwägungsentscheidung entfalten. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass das Vorhaben zum einen räumlich sehr begrenzt ist und zum anderen durch das Vorhaben keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Anspruch genommen werden. Soweit Flächen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Zauneidechse beansprucht werden, können dafür bereits bestehende Ersatzhabitatflächen herangezogen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben den Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele oder den Verschlechterungsverboten der Wiederherstellungsverordnung entgegensteht.

4.3. Forstwirtschaft

Das Vorhaben berührt keine Belange der Forstwirtschaft.

4.4. Landwirtschaft, landwirtschaftliches Wegenetz

Das planfestgestellte Vorhaben trägt den Belangen der Landwirtschaft Rechnung.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass das Vorhaben Flächen in Form von dinglichen Sicherungen beansprucht, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergeben jedoch, dass im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Maßgebend für die Abwägung ist dabei, dass mit dem Vorhaben nur eine sehr geringe dauerhafte Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen zu verzeichnen ist. Auf den Flurstücken der Gemarkung Heimerdingen mit den Nrn. 365, 373, 572, 580, 581, 583, 585, 586, 587, 588, 589 und 594, bei denen es sich um Ackerland der Stufe Vorrangflur handelt, sind die erforderlichen Sichtflächen für die Übersicht auf die Bahnstrecke zur Sicherung des Bahnübergangs freizumachen und freizuhalten (≤ 20 cm über GOK). Die Flächen werden demnach einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht insgesamt entzogen, vielmehr wird auf den betroffenen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung geringfügig eingeschränkt.

Im Wesentlichen sind mit dem Vorhaben durch die Einrichtung von Arbeitsflächen, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen geringe vorübergehende, baubedingte Auswirkungen für die landwirtschaftliche Flächen und das landwirtschaftliche Wegenetz verbunden.

Ergänzend sorgt die Aufnahme der festgesetzten Nebenbestimmungen dafür, dass die Beeinträchtigungen noch weiter reduziert werden. Unter anderem der Hinweis

des Landratsamtes Ludwigsburg auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flurstücke findet durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Kap. A.IV.4. Nr. 4.3 hinreichend Beachtung. Außerdem hat die Vorhabenträgerin Eigentümer und Bewirtschafter der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen rechtzeitig über die Baumaßnahme zu informieren (s. Kap. A.IV.4. Nr. 4.1.). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind außerdem derart zu rekultivieren, dass anschließend eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme möglich ist (s. Kap. A.IV.4. Nr. 4.5.).

Die Erhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes ist durch die Verlegung des Bahnübergangs von km 17,7+48 nach km 17,5+85 sichergestellt. Damit wird den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen.

Zusammenfassend erscheinen die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft durch das Vorhaben insbesondere mit Blick auf das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Infrastrukturvorhabens zumutbar.

4.5. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar.

Das Vorhaben greift in das Grundwasser ein. Vorsorglich ist unter Kap. A.IV.5. Nr. 5.1 vorgesehen, dass das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Umwelt – abzustimmen ist, falls wider Erwarten bei der Bauausführung Grundwasser angetroffen werden sollte.

Das auf der Eisenbahnüberführung anfallende Niederschlagswasser wird an den Bauwerkswiderlagern gefasst und über Fallleitungen in die durchlaufende Sammelleitung der geplanten Umgehungsstraße eingeleitet. Die Straßenbauverwaltung

beim Regierungspräsidium Stuttgart hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde schriftlich bestätigt, dass der Antragstellerin insofern ein dingliches Recht eingeräumt wird.

Im Bereich des Bahnübergangs werden die beidseitigen Bahngräben zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion verrohrt und nachprofiliert. Die Querneigung des Feldweges (circa 2%) wird so gestaltet, dass kein schädliches Niederschlagswasser vom ansteigenden Weg auf der bahnlinken Seite in den Bahnkörper eindringt, sondern in die vorhandenen Bahngräben abgeleitet wird. Die Behandlung gemäß DWA-A 153 ergibt, dass die Ableitung über die Bahngräben als Behandlung des Niederschlagswasser vor Einleitung in das Grundwasser ausreicht.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.6. Bodenschutz, Altlastenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung entspricht den bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist mit der antragsgegenständlichen Planung unter Berücksichtigung der unter Kap. A.IV.6. festgesetzten Nebenbestimmungen und der Festsetzungen des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans der Stadt Ditzingen (Unterlage 12, Textteil) in qualitativer Hinsicht gewährleistet, dass im Sinne des § 1 BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und im Bedarfsfall wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird die Planung mit Blick auf die flächenmäßige Inanspruchnahme von Böden in quantitativer Hinsicht dem in § 2 Abs. 1 LBodSchAG zum Ausdruck kommenden Gebot eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden gerecht.

Eingriffe in das Schutzgut Boden und dessen Funktionen erfolgen überwiegend temporär während der Bauphase und dauerhaft vor allem durch die oberirdische

Versiegelung von Flächen im Bereich der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 sowie des Bahnübergangs bei km 17,5+85. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass diese in Bereichen errichtet werden, in denen bereits Eingriffe in das Schutzgut Boden und dessen Funktionen in Form von Gleisbett und landwirtschaftlichem Weg vorliegen. Dies wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend behandelt (Unterlage 12, Umweltbericht).

Durch den Rückbau des Bahnübergangs bei km 17,7+48, die Entsorgung des dort vorhandenen Asphaltbelags, die Entfernung der Beschilderung sowie den Rückbau der bestehenden Wegeanschlüsse wird eine Fläche zudem geringfügig entsiegelt.

Im Planbereich der Gesamtmaßnahme befindet sich die Altablagerung „Kräutern“ nördlich der L1177 und östlich der Einmündung der K1688.

Weitere Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen im Bereich der geplanten Trasse liegen dem Landratsamt Ludwigsburg nicht vor, daher ist auch im Bereich des Gleiskörpers nicht von Altlasten auszugehen.

4.7. Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar.

Machbarkeitsstudien für weitere Reaktivierungs-/Erweiterungsmaßnahmen haben bisher kein eindeutiges Bild ergeben. Ungeachtet dessen bleibt die Option zur Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Weissach und Hemmingen trotz Realisierung des Vorhabens gewahrt. Zudem wird die Strecke noch zu historischen Eisenbahnfahrten durch die GES genutzt. Der „Betriebshof“ der GES liegt zudem in Weissach und kann nur über diese Bahnstrecke erreicht werden.

4.8. Verkehr

Das Vorhaben ist mit den verkehrlichen Belangen vereinbar.

Die geplante Eisenbahnbrücke quert einen anderen Verkehrsweg (künftige L 1177). Anwendbar ist das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz – EKrG). Hier handelt es sich um eine Maßnahme nach § 3 Nr. 3 EKrG mit der Kostenfolge des § 12 Nr. 1 EKrG. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung gemäß EKrG ist vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EKrG sollen die Beteiligten über Art, Umfang und Durchführung eines Neubaus oder einer Änderung einer Kreuzung sowie über die Verteilung der Kosten eine Vereinbarung treffen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen, kann nach § 6 EKrG ein Kreuzungsrechtsverfahren eingeleitet werden, sodass eine weitergehende Regelung im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich ist. Diese Regelungen wurden klarstellend unter Kap. A.V. Nr. 6 aufgenommen.

4.9. Klima

Die Planfeststellungsbehörde kommt auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte Plan antragsgemäß festgestellt werden kann.

Gemäß Art. 20a GG und § 13 KSG sind die Belange des Klimas in der Abwägung zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Abwägungsentscheidung genießt das Klimaschutzgebot aber keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Sein Gewicht nimmt jedoch bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., juris Rn. 198).

Das in Art. 20 GG beinhaltete Abwägungsgebot wird durch das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG konkretisiert und ergänzt. Nach dieser Vorschrift haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen

den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 und 2 KSG).

Die aus Art. 20a GG und § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erwachsende Verpflichtung, den Belang des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im KSG festgelegten Klimaschutzziele zu berücksichtigen, führt allerdings nicht dazu, dass nur noch solche Planungsvorhaben realisiert werden dürfen, die klimaneutral sind, einen bestimmten Grenzwert einhalten oder eine emissionsmindernde Wirkung haben.

Im konkreten Fall sollen die Eisenbahnüberführung und der Bahnübergang dem Erhalt des Schienenweges zwischen den Orten Heimerdingen und Weissach dienen. Es soll jedoch keine Erweiterung von Verkehrsfunktionen erfolgen, so dass keine zusätzlichen betriebsbedingten CO₂-Emissionen zu erwarten sind. Die baubedingten CO₂-Emissionen sind dagegen der Umgehungsstraße zuzurechnen. Entsprechend ergibt sich auch aus den Planunterlagen, dass bau- und anlagebedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Klima zu erwarten sind.

Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Berücksichtigungspflicht des § 7 Abs. 2 KlimaG BW die Auswirkungen des Klimawandels betrachtet. Dabei spielen Überflutungen, Starkregen und Hochwasser oder ein Absinken des Grundwasserspiegels sowie Bodenerosionen eine gewichtige Rolle. Vor dem Hintergrund, dass durch das kleinräumige Planvorhaben kaum zusätzliche Bodenversiegelung entsteht und zudem die Straßenbaubehörde bestätigt hat, dass das Brückenbauwerk bei der Niederschlagsentwässerung der Umgehungsstraße berücksichtigt wurde, wird den Belangen der Klimawandelanpassung ausreichend Rechnung getragen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Bau der Eisenbahnüberführung und die Verlegung des Bahnübergangs keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben und das Planvorhaben damit mit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung vereinbar ist.

4.10. Öffentliche Sicherheit

Das Vorhaben ist bei Beachtung der planerischen Vorgaben und der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Eisenbahnsicherheit

Zudem wurde die LEA, die für die Eisenbahnsicherheit zuständige Behörde, beteiligt. Deren Anforderungen wurden mit den Nebenbestimmungen unter Kap. A.IV.10. Nr. 10.1 - Nr. 10.13 entsprochen.

Brandschutz

Das Vorhaben trägt auch den brandschutztechnischen Belangen angemessen Rechnung. Den Forderungen der höheren Brandschutzbehörde wurde durch die Aufnahme der unter Kap. A.IV.10. Nr.10.1 festgesetzten Nebenbestimmung vollumfänglich entsprochen. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten auch im Fall von baubedingten Straßensperrungen möglich ist.

Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst führte eine multitemporale Luftbildauswertung mit alliierten Kriegsluftbildern zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen unter anderem der vom Vorhaben betroffenen Flächen im Jahr 2019 durch. Die vom

Vorhaben betroffenen Flächen werden in Unterlage 11, Anlage 1 als „Freigabe Luftbild“ ausgewiesen. Nach Kenntnisstand des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind demnach keine Vorortüberprüfungen erforderlich.

4.11. Landesplanung und Raumordnung

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar.

Die Fachbehörden haben sich geäußert und sind zum Schluss gekommen, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Auch aus regionalplanerischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, da die Erweiterung bestehender, standortgebundener technischer Infrastruktur in Grünzügen gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans ausnahmsweise zulässig ist. Zudem begrüßt der Verband Region Stuttgart das Planvorhaben ausdrücklich, weil es der Aufrechterhaltung der betrieblichen Stabilität des Eisenbahnverkehrs dient.

4.12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

Nach den Planunterlagen ist vom Vorhaben eine eisenbahneigene Steuerungsleitung betroffen. Da es sich um ein Vorhaben der Eisenbahn handelt sind die Belange des Leitungsträgers gewahrt (s. Kap.A.IV.12. Nr.12.1.).

4.13. Denkmalschutz

Die festgestellte Planung nimmt auf die Belange der Denkmalpflege in gebotenem Maße Rücksicht (s. Kap. A.V. Nr.5).

4.14. Arbeitsschutz

Den arbeitsschutzrechtlichen Belangen wird durch die Planung selbst sowie die Aufnahme der unter Kap.A.IV.14. festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigt die Planung die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften. Die für den Arbeitsschutz zuständige

Fachbehörde hat keine besonderen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten gefordert.

4.15. Private Rechte, insbesondere Eigentum

Die Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Realisierung des Vorhabens samt den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie bebaut, landwirtschaftlich genutzt oder natürliche Flächen, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Mieter und Pächter der Grundstücke. Weder das Interesse, das ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, noch das Interesse der Mieter oder Pächter an der Nutzung der Grundstücke genießt jedoch absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h., die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Infrastrukturvorhabens überwiegt vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen werden muss. Es ist nicht möglich, durch Planänderungen die Dimensionierung so zu modifizieren, dass ein geringerer Eingriff in privates Eigentum resultiert. Auch für Verschiebungen zugunsten einzelner Betroffener ist beim vorliegenden Ausbauvorhaben kein Raum (s. Kap. B.III.2.). Abgesehen davon würden kleinräumliche Verschiebungen in Einzelfällen dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und damit in Rechte anderer Privatpersonen eingegriffen würde. Insgesamt erfolgt die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden Flächen in einem so geringen Maße wie nötig.

Die dauerhafte Inanspruchnahme umfasst die Sichtflächen für die Übersicht auf die Bahnstrecke zur Sicherung des Bahnübergangs. Diese werden durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert.

Separate Baustelleneinrichtungsflächen sind für das antragsgegenständliche Vorhaben nicht erforderlich. Die für die Realisierung der Ortsumgehung Heimerdingen eingerichteten Baustelleneinrichtungsflächen können mitgenutzt werden. Die entsprechende Baustelleneinrichtungsflächen sind im Grunderwerbsplan nur nachrichtlich eingetragen.

Private Grundstückseigentümer haben gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gewichtige öffentliche Interesse an dem Infrastrukturvorhaben vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums überwiegt. Die Inanspruchnahme von Fremdeigentum wurde vorliegend auf das absolut erforderliche Minimum reduziert. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter

dem Interesse an der Verwirklichung des Infrastrukturvorhabens in dem planfestgestellten Umfang zurückzustehen. Über die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowie über die Höhe der hierfür zu leistenden Entschädigung wird in der Planfeststellung nachgelagerten Enteignungs-/Entschädigungsverfahren entschieden, falls sich die Vorhabenträgerin und die Betroffenen hierüber nicht einigen können.

Die Einwendungen der GES, welche sich auf die sie betreffenden Folgen der baubedingten Sperrung des Streckenabschnitts von Bahn-km 17,5+75 bis Bahn-km 19,4+00 bezogen, haben sich mit dem Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung erledigt.

IV. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde fair, transparent und ergebnisoffen geführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Einwände und Forderungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen gebührend berücksichtigt.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den privaten Einwendungen, den Erwiderungen der Antragstellerin und den vorgelegten Gutachten bzw. gutachterlichen Ergänzungen ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann.

In der Gesamtabwägung ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für den Bau der Eisenbahnüberführung bei km 17,7+26 und für die Verlegung des Bahnübergangs von km 17,7+48 nach km 17,5+85 sprechenden Belange die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Vor

dem Hintergrund der Realisierung der Ortsumgehung Heimerdingen ist das Vorhaben geboten. Eine besser geeignete Alternative zu dem beantragten Vorhaben ist nicht erkennbar. Die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange und privater Interessen und Rechtspositionen werden insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen festzustellen. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind gem. §§ 1, 3, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die die Antragstellerin zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. näher dazu § 67 Abs. 4 VwGO).

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen eines anderen Beteiligten bezieht sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Stuttgart, den 12.05.2026

Ajam

Regierungspräsidium Stuttgart

Az.: 24-3820-101